

Georg II., Großbritannien, König

**Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien ... Fügen
hiedurch männiglich zu wissen, demnach die leidige Horn-Vieh-Seuche ...
Unserm Herzogthum Lauenburg ... immer gefährlicher zu werden, und näher zu
kommen beginnet ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1746?]

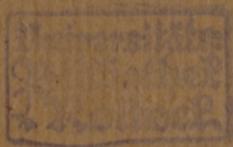
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862172373>

Druck Freier  Zugang





MK-4065 b(1-184)



Sir Georg der Andere,
von Gottes Gnaden König
von Groß-Britannien, Frank-
reich und Irland, Beschützer des Glau-
bens, Herzog zu Braunschweig und Lü-
neburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-
Schatzmeister und Chur-Fürst &c.

Sügen hiedurch maniglich zu wissen, demnach
die leidige Horn-Vieh-Seuche, nicht allein in
denen mehren benachbarten Landen und
Provinzen, sich leider gar bald ausgebreitet, und
anno beständig fort dauret, sondern auch sich in Un-
sern Deutschen Chur- und einigen übrigen Landen hin-
und wieder verspüren lässt, und Unserm Herzogthum
Lauenburg, aller von Unser dortigen Regierung, so
vielfältig dagegen gemachten Veranstaltungen ohn-
geachtet, immer gefährlicher zu werden, und näher
zu kommen beginnet; So haben Wir, aus tragen-
der Landes-Väterlicher Sorgfalt, vor nöthig erach-
tet, damit nicht diese Land-verderbliche Plage noch
weiter um sich greiffe, und in die annoch davon befreite
Gegenden eindringen, und fortgeschleppt, sonderit
unter göttlicher Gnaden-Verleihung, so viel menschli-
cher Vorsicht nach geschehen kan, zurück und abgehal-
ten, nichtweniger, daferne dieses Uebel aller Sorgfalt
ohngeachtet, durch Gottes Verhängnisse, ein oder
andere mehrere Orte noch inficiren sollte, das Elend
nicht zu weit einreissen, noch allgemein werden zu lassen,

A folglich

176

folglich desto eher Einhalt zu thun, in Zeiten befandt gemacht, an denen Orten aber, wo diese Plage bereits grassiret, es desto ehender getilget und gehoben, auch sonst überall nach veränderter, und immer mehr sich ergebender Beschaffenheit dieses grossen Uebels, mehrere Fürsichtigkeit gebraucht werden möge, eine allgemeine vollständigere Landes-Verordnung ergeben zu lassen, und folgendermassen befandt zu machen. Wir wiederhohlen, confirmiren, extendiren und schärfsen demnach zuſorderst hiedurch alle und jede von Unser Regierung des Herzogthums Lauenburg dieser Horn-Bieh-Seuche halber, vom Anfang, und also vom **II^{ten}** Februarii anni præteriti an und bis hieher von Zeit zu Zeit, nach Ergeb- und Veränderung, auch Erfodern derer Umstände, ausgelassene Mandata, Verordnungen und Edicte auch allgemeine und Special-Rescripta, und Ausschreiben, in allen und jeden Puncten, und ordnen und wollen hiemit und in Kraft dieses:

I.) Daß von Unsern Landes-Unterthanen so wol an den Grenzen der Lauenburgischen Lande, gegen die benachbarte, auswärtige Provinzen, in welchen die Horn-Bieh-Seuche grassiret, mit denen vorhin angeordneten, sowohl mit denen Landes-Unterthanen, als, zu desto mehrerm Nachdruck und Sicherheit, an denen der Gefahr jedesmahl am meisten exponirten Dörtern, durch ein hinreichliches Commando von Unsern Trouppen, zu verſehend- und zu verwahrende Postirungen auf das genaueste fernerhin continuiret, mithin von Unsern Beamten, denen Amts-Unter-Bedienten, auch jeden Ortes Obrigkeit, nicht weniger von denen auf diesen Postirungen befindlichen Officiers, und besonders von dem der das Commando da- bei führet, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungna- de,

de, auf das sorgfältigste dahin gesehen werden solle,
daß von einem jeden, was ihm anbefohlen und oblie-
get, gehörig befolget, und wer darunter vorseßlich et-
was versehen, oder verabsäumet, auf das nachdrück-
lichste dafür am Leibe bestraffet werden möge; zu wel-
chem Ende die Beamte und Obrigkeiten selbst, die ver-
ordnete Postirungen öfters, unvermuthet, zu visiti-
ren, und all dasjenige unermüdet zu beobachten ha-
ben, was die Umstände erfordern, denenselben auch in
denen bislang ergangenen Ausschreiben, und gegen-
wärtiger Verordnung, mit mehren vorgeschrieben ist.

2.) Soll eben dergleichen Postirung in Unserm Herzog-
thum Lauenburg selbst, gegen diejenigen Städte,
Dörfer und deren Feldmarcken, von denen zumeist be-
legenen Aemtern und Gerichten, respective, continui-
ret, und angeordnet werden, woselbst die Horn-Wieb-
Seuche vor jezo grassiret, oder sich auch in Zukunft
noch weiter verspühren lassen mögte: Und werden da-
bei die sämtliche Hauswirte, welche bei solcher Po-
stirung die Ordnung trifft, Inhalts derer von Unse-
rer hiesigen Regierung ausgelassenen Rescriptorum
vom 12^{ten} und 19^{ten} Martii, auch 11^{ten} und 21^{ten} Maii an-
ni præteriti, bei Vermeidung der schärfsten Ahndung
hiemit befehligt, für sich keine Dienst-Mägde, oder
Jungens zu schicken, sondern wenn sie durch Krank-
heit, oder andere erhebliche Zufälle nicht abgehalten
werden, sich selbst an gehörige Orte zu sistiren, oder ei-
nen erwachsenen zuverlässigen Sohn oder Knecht, oder
einen andern Hauswirt, für sich dahin zu senden: Und
wie bei solcher Postirung niemand, als die Adel. und
freye Höfe, und die darauf wohnende Verwalter oder
Pächter zu eximiren; Also ist auch ein jeder schuldig,
und gehalten, auf den ihm angewiesenen Posten zu
verblei-

verbleiben, was ihm daben befohlen wird; getreulich auszurichten, mit niemand durchzustechen noch zu conniviren, und bey Vermeidung Karren- und sonstiger Leibes-Straße, bevor er abgelöst wird, unter keinem Vorwand, von seinem Posten zu weichen.

3.) Damit auch mit denen Postirungen um so ehender auszulangen, und nicht zu besorgen, daß derselben ohngeachtet durch heimliche Neben-Wege, sowol von auswärtigen als einheimischen, infiscirten Orten, etwas an andere gesunde Orte practisiret werde; So sollen alle und jede Neben-Wege, auf welchen aus verglichen mit der Seuche inficirten Orten etwas heimlich herauskommen, und der Postirung entgehen kan, auf das sorgfältigste gesperret, mit Schlag-Bäumen und aufgeworffnen Grabens, auch Warnungs-Pfählen versehen, oder sonst, wie es nach Beschaffenheit jeden Ortes am füglichsten zu bewerkstelligen, unbrauchbar gemacht, oder, dem Bestinden nach, mit einer Postirung besetzt, und hierin denen vorrigen Verordnungen ohne Ausnahme gelebet werden.

4.) Aus denen mit der Vieh-Seuche bislang behaffsten, in denen von Unserer hiesigen Landes-Regierung emanirten Verordnungen vom 5 Martii und 17^{ten} Maii anni præteriti auch 4^{ten} Februarii anni currentis nahmentlich angeführten auswärtigen auch benachbarten Landen, oder welche noch weiter damit behafftet werden mögten, soll auch ferner überall kein Horn-Vieh, noch dessen rohe ungegerbte Häute und Felle, oder Haire, imgleichen, von nun an, kein ungeschmolzen Talg, noch auch rohes, gesalzenes, geräuchertes, oder sonst auf andere Art zubereitetes Fleisch, imgleichen auch kein Heu, Stroh oder Heckerling, in hiesige Lande an denen

denen Grenzen, oder sonst irgendwo in die Städte
und Dörfer ein- oder durchgelassen werden, es mögen
daben auswärtige Attestata, und Pässe vorhanden
seyn oder nicht, wie denn auch Unsern Landes-Unter-
thanen auf das nachdrücklichste, und bey ohnvermeid-
licher Karren-Straße, verboten wird, all dergleichen
von denen mit der Vieh-Seuche behafteten einländi-
schen Orten in andere davon befreite benachbarte
Dörter zu bringen, noch dergleichen von solchen mit
der Vieh-Seuche behafteten, sowol aus- als einländi-
schen Orten abzuholen und kommen zu lassen; ge-
stalten all dasjenige, was von sothanen, auch andern
auswärtigen Landen und Orten, woselbst die Seuche
würcklich grassiret, oder nicht, vor denen nechsten drey
Monaten zu grassiren, erweislichermassen gänzlich
aufgehöret hat, an Horn-Vieh, rohen Vieh-Häuten,
Victualien &c. an die Grenze Unserer Lauenburgischen
Lande gebracht wird, nicht ein- oder durchgelassen,
sondern, mit ernstlicher Verwarnung und Andro-
hung schwerer Straße, sofort zurück gewiesen, falls
aber dennoch jemand sich mit dergleichen in dieses Herzogthum,
und in die von der Seuche annoch befreite
gesunde Gegenden und Dörter heimlich einschleichen,
und der ausgestellten Postirung entgehen würde, es
komme nun solches von auswärtigen, oder einländi-
schen inficirten Orten, sodann das Horn-Vieh, auf
Obrigkeitlichen Befehl, sofort getötet, und nebstden
nen auf gleiche Art heimlich ins Land, und dessen ge-
sunde Gegenden, eingebrachten rohen Kinder-Häu-
ten, Haaren, ungeschmolzen Talg, und übrigen mehr-
gedachten Victualien, in genugsaamer Tiefe, in die
Erde eingegraben, und verscharrt, oder verbrannt,
der Uebertreter aber an Guth und Leib, auch wol gar,

B

wenn

wenn das Vieh inficiret gewesen, am Leben bestraf-
set werden soll.

5.) Wird bey ohnvermeidlicher Straße des Karrenschie-
bens nunmehr verboten, daß sich keiner gelüsten las-
sen solle, aus einem mit der Vieh-Seuche inficirten,
oder damit vorhin behafftet gewesenen Orte, wenn
auch gleich mit demselben das übrige Commercium
wieder frey gegeben seyn sollte, etwas an Heu, Stroh
oder Heckerling, an einen andern Ort zu bringen, oder
verabfolgen zu lassen; Und damit man dessfalls desto
mehr gesichert sey, so sollen diejenige, welche derglei-
chen vom Lande in die Städte bringen, an denen
Thoren einen Schein vom Amte oder anderer Orts
Obrigkeit, oder von einem Amts- oder Gerichts Be-
dienten, daß es von gesunden Orten, welche von der
Horn-Vieh-Seuche binnen Sechs Monaten überall
nicht inficiret gewesen, her sey, vorzeigen, und ohne
dergleichen, nach Publicirung dieser Verordnung,
nicht eingelassen werden.

6.) Als auch gegen Unser Lauenburgischen Regierung
ausdrückliches schon vorhin versehenes Verboth vom
22^{ten} Novembris anni præteriti, aus vielfältiger Erfah-
rung bestärcket worden, daß diese leidige Seuche,
durch Leute, so das franke Vieh gewartet haben, oder
daben umgegangen sind, auf unterschiedene, fast nicht
genug zu præcavirende Art, dem gesunden Vieh zuge-
bracht, und in entlegene Orte eingeführet werden
konne, welchem Unheil, und der von vielen Landes-
Unterthanen, wieder besser Zutrauen, dabey geäu-
ßerten, mit dem Verlust ihres Viehes nunmehr ge-
büsseten sorglosen Unachtsamkeit, wol guten Theils
zu zu schreiben, daß der bisherigen Veranstaltungen
ohngeachtet, diese Seuche von Ort zu Ort weiter um
sich

sich gerissen; So soll aus denen mit der Vieh-Seuche behafteten auswärtigen Landen, niemand, insonderheit aber kein Vieh-Händler, oder der sonst mit Vieh umgehet, weder vor sich, noch mit seinen bey sich habenden Sachen, an andere von der Seuche annoch befreite Orte in hiesigen Landen, ein- oder durchgelassen werden, es sey dann derselbe mit Obrigkeitlichen glaubhaftten Attestatis, und Gesundheits-Pässen versehen, und bey deren Examiniirung an denen Grenzen, und Pässen nichts zu erinnern gefunden, auch soll es mit denen auszutheilenden Pässen in allen nach Unser Regierung Ausschreiben vom 15^{ten} Decembris anni præteriti bey schwerer Straße gehalten werden.

7.) Was das aus benachbarten theils von der Vieh-Seuche annoch gänzlich befreiten auswärtigen, theils davon inficirten Provinzen in Unsere teutsche Lande ein-oder durch zu treibende Horn-Vieh betrifft; So soll dasselbe an denen Grenzen, nicht ebender eingelassen werden, es sey dann an beyden Hörnern und der Haut, mit einem deutlichen Merckmaale gebrannt, und mit einem hinlänglichen von der Obrigkeit des Orts selbst ausgestellten eigenhändig unterschriebenen und untersiegelten Passe, worin zugleich der Nahme des Viehhändlers, die Zeit und der Ort, wann und wo er das Vieh gekauft, die Anzahl des Viehes, dessen Brantzeichen an denen Hörnern und sonst, deutlich beschrieben werden müssen, des Inhalts versehen: Daz das erwehrte Vieh, nach eidlich geschehener Aussage, sowol des Verkäufers als des Viehhändlers, von solchen Orten komme, woselbst das Horn-Vieh von aller Krankheit befreit, und in denen nechsten dreyen Monaten von einiger ansteckenden Seuche überall nichts gespühret worden, solches auch

auch von keinem andern inficirten, oder verdächtigen Orte auf die Futterung genommen, oder eingekauft, oder auch durch dergleichen von der Seuche inficirten Derter geführet seyn: Allermassen Wir dasjenige, was sonst in Unser Lauenburgischen Regierung Ausschreiben vom 16^{ten} April, 17^{ten} und 28^{ten} Maii, auch 30^{ten} Julii anni præteriti, nur wegen des aus Tüt-Land, denen Schleswig- und Oldenburgischen Landen, auch aus Nord-Tüt-Land kommenden Vieches vgeschrieben ist, generaliter auf alles und jedes fremde Vieh hiemit extendiren, und dahin verstanden haben wollen: Und damit man obigen allen um so mehr gesichert seyn möge; So sollen

8.) Dergleichen Pässe und Attestate, daß selbige nicht falsch, sondern auf desjenigen Rahmen, der solche führet, ausdrücklich gerichtet seyn, noch sonst einiger Unterschleiß oder Gefährde dabei gebraucht worden, nach Besinden der Umstände, zumal wenn die Leute von weit entlegenen Orten kommen, oder alle vorhin angeführte Puncta in denen Zeugnissen nicht mit flaren ausdrücklichen Worten enthalten seyn, von dem Vorzeigenden mit einem corporlichen Eide an denen Grenz-Ortern dieses Herzogthums erhärtet, solcher Eid auch mit dahin gerichtet werden, daß, falls wieder Vermuten dem Vieh unterweges in hiesigem Lande etwas zustossen sollte, sie ein solches nicht verbergen oder heimlich halten, vielweniger das etwa fallende Vieh heimlich vergraben, sondern es des Orts Obrigkeit so fort anzeigen, und mit der Erifft Viehes, an Ort und Stelle, da es etwa besäßet, stille halten wollen, welche eidliche Bestärckung, und daß solche würcklich geschehen sey, in denen solchen Vieh-Händlern, oder Treibern an denen Grenz-Orten, und

und Pässen Unserer Lande zu gebenden Attestatis, mit
zu bemerken.

9.) Damit auch dergleichen Horn-Bieh in Unserm
Lauenburgischen Lande selbst unterweges keine inficir-
te Oerter passiren möge; so soll bey Ertheilung sol-
cher Pässe, oder auch bey deren Unterschrift, und At-
testirung, an denen Grenz-Orten die eigentliche
Route, welche mit dem Bieh zu nehmen, von Ort zu
Ort, so viel möglich vorgeschrieben werden, der Bieh-
Treiber aber schuldig seyn, solche Pässe von Amt zu
Amt voraus zu senden, um so wol zu Examiniirung
der Pässe, als des daben befindlichen Horn-Biehes,
wenn solches nachmalen ankommt, fordersamste Ver-
anstaltung zu machen, und werden

10.) Unsere Beamte, auch eines jeden Orts Obrigkeit
hiemit befehligen, wenn Horn-Bieh mit solchen vor-
hin beschriebenen Attestaten und Pässen an ihren Or-
ten durch passiret, diese daben befindliche Pässe, nach
deren Examiniirung, nicht bloß dahin zu unterschrei-
ben: daß das Bieh daselbst passiret sey, sondern es ist
das in solchen Pässen gemeldete Bieh zuforderst ge-
nau besichtigen zu lassen, ob auch dasselbe, so wie es
in den Pässen beschrieben worden, würcklich bezeich-
net, weniger nicht, sämtlich gesund sey? da denn
solchenfalls dieses nicht allein auf den Paß zu setzen,
sondern auch annoch hinzufügen: daß an dem Orte
der Unterschrift, bis dato, von keiner Seuche etwas
zu spüren sey: massen im wiedrigen Falle, und wenn
einige Seuche sich allda finden sollte, daß Bieh nicht
weiter durchgelassen werden darf, sondern dasselbe
denen Biehhändlern, bey Voraussendung ihrer Päs-
se, um sich darnach zu richten, und eine andere ihnen

C vorzu-

vorzuschreibende Route zu nehmen, in Zeiten gemeldet werden muß.

11.) Fals aber von dem durchtreibenden Horn-Biehe etwas unterwegens abgesetzet, und verkauft worden, mithin die Anzahl desjenigen Horn-Biehes, worauf der Paß zuerst ertheilet worden, nicht mehr bensammen; So hat der Biehhändler oder Treiber, von demjenigen Orte, woselbst er einiges von solchem Biehe abgesetzet, nach Maßgebung derer vorherigen Ausschreibens vom 17^{ten} Maii und 30^{ten} Julii anni præteriti, dessals beglaubte Bescheinigung zu bringen, und samt seinem Passe jeden Ortes zu produciren, damit man solcher gestalt völlig vergewisert seyn könne, daß das fehlende, nicht etwa unterweges an der Seuche gestorben sey, und solches verhelet, mithin dessen Verkauff nur vorgewendet werde; Es haben sich aber Unsere Unterthanen wol fürzusehen, von solchem etwa durchtreibenden Horn-Bieh unterweges etwas zu kaufen, wenn selbige nicht von dessen Gesundheit völlig versichert seyn, und soll derjenige, welcher dergleichen mit der Seuche wirklich besallen- oder auch nur im mindesten dessals verdächtiges, wissentlich verkauft, oder es heimlich durchzubringen sich unterstehet, dem Befinden nach, dafür am Leibe und Leben gestraffet, auch zu Erziehung des denen Benachbarten dadurch verursachten Schadens, angehalten werden, nicht weniger sollen auch diejenige, welche die Postirungen verrichten, und dergleichen Bieh durchlassen, mit der Straffe des Karrenschiebens belegt werden.

12.) Mit dem in Unsern Landen aus der Gegend, allwo einige inficirte Orter in der Nähe sind, von einem gesunden Orte nach dem andern zu treibenden Horn-Bieh,

Bieh, und denen darauf zu ertheilenden Pässen, ist es gleichergestalt also zu halten, und solch Bieh durch ein von der Obrigkeit anzuschaffendes, mit denen Buchstaben jeden Orts oder Amts deutlich bezeichnetes Eisen, an beiden Hörnern zu breñen, und wird dabei, zu Verhütung alles Unterschleisses, gänzlich verboten, zu solchem Brennen der Hörner, die von denen Viehhändlern zu ihrem Privat-Gebrauch etwa ange schaffte Eisen zu nehmen, damit auch

13.) Zu Verhütung eines grössern Uebels, kein Mensch etwas von dergleichen ansteckenden Horn-Bieh kauffen und schlachten möge, und man insonderheit in denen Städten auf deren Nähe die Seuche grassiret, wegen der Gesundheit des zu schlachtenden Viehes, ohne Besorgniß einiges Verdachts gesichert seyn könne; So wollen und verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß kein Fleischhauer, oder sonst ein Privatus befugt seyn solle, so lange die Bieh-Seuche in der benachbarten Gegend grassiret, ein Stück Horn-Bieh ehender zu schlachten, und nachmalen auszuhauen, es sey dann zu fordern von der Obrigkeit des Ortes durch zwey zu dem Ende zu bestellende und zu beeidigende Aufseher, daß Bieh so wol vor- als nachdem es geschlachtet, zu wiederholten malen besichtigt, und so wol am Fleische als in dem Eingeweide völlig gesund besunden, auch dabei all dasjenige beobachtet worden, was in der unterm 7^{ten} December anni præteriti an die Städte dieses Herzogthums von Unser Lauenburgischen Regierung solcherhalb und wegen derer Guarantine-Stalle, ausgelassenen Verordnung, mit mehren vorgeschrieben ist.

14.) Fals auch von solchem in Unsern Landen geschlachteten gesunden Horn-Bieh, die Häute an andere gesunde

sunde Orte innerhalb Landes verkauffet und transpor-
tiert werden, so sind solche, und eine jede derselben
gleichfalls zu Verhütung alles Unterschleiss zu plom-
biren, oder mit einem sonstigen deutlichen, dem Paß
zu inserirenden Merck-Zeichen zu versehen, und ohne
dergleichen an andere gesunde Orter nicht einzulas-
sen, sondern vielmehr anzuhalten, und bis zu Einho-
lung weiterer Verordnung, an einem Ab-Ort aufzu-
bewahren; wie es denn eben so mit demjenigen rohen,
rauchen, getrockneten Leder, welches aus Loeffland,
Curland und Preussen kommt, und aus der Stadt
Lübeck durch dieses Herzogthum nach Braunschweig
gesandt wird, aufs genaueste zu halten ist, und die
Beamte und Obrigkeiten dieses Herzogthums, auch
Postirungs-Officiers, auf das Rescriptum vom 30^{ten}
Augusti anni præteriti in allen zur Achtung verwiesen
werden.

15.) Die durchfahrende und ankommende Fracht-Wa-
gens sind auf denen Grenzen bey denen Postirungen,
Pässen und Zöllen jedesmal genau und ohnnachlässig
zu visitiren, ob auch selbige rohe Vieh-Häute oder
Haare, oder rauhes ungeschmolzenes Talg, und,
ausser demjenigen, was zu der Fuhr-Leute Bekosti-
gung erforderlich wird, rohes, eingesalzenes, geräu-
chertes, oder sonst zubereitetes Fleisch führen, und
aufgeladen haben? bey welchem Falle, wenn dieser-
halb keine hinlängliche Attestata zu produciren, oder
dergleichen aus denen mit der Vieh-Seuche be-
hafteten Gegenden und Provinzen kommt, dasselbe
an denen Grenzen Unserer Lande zurück gewiesen:
fals es aber an denen Grenzen nicht betroffen, son-
dern bereits heimlich ins Land herein gebracht ist, sol-
ches alles an dem Orte, wo man es findet, auf Obrig-
keitliche

keitliche Erkannniß sofort tieß eingegraben, und
der Contraveniente ernstlich dafür bestraffet werden
soll; Wobei

16.) Denen auswärtigen Fracht-Fuhr-Leuten nach-
drücklich befohlen wird, in die auf ihrer Route befindli-
che auswärtige, wegen der Vieh-Seuche verdächtige
Orter gar nicht einzufahren, oder daselbst stille zu
halten und zu füttern, sondern selbige, so viel immer
möglich gänzlich zu meiden, sich auch wegen der durch
hiesiges Land zu nehmenden Route zeitig zu erkundi-
gen, eben wenig auch keine Hunde, als wodurch die-
ses Uebel gleichfalls ausgebreitet werden kan, bey ih-
ren Wagens zu führen: Und wird zu desto mehrer
Vorsicht hiemit verordnet, daß an denen Orten in
Unserm Herzogthum Lauenburg, woselbst derglei-
chen auswärtige Fracht-Fuhr-Leute einkehren und
mit ihren Pferden füttern, denenselben dazu ein be-
sonderer Stalle eingeräumet und angewiesen, und in
selbigen kein sonstiges Vieh gestallet, ferner der von
ihren Pferden zurück bleibende Mist, durch jemand,
welcher bey kein Horn-Vieh kommt, so fort an seite
gebracht, nicht minder auch das Lager-Stroh, wor-
auf dergleichen fremde Fuhr-Leute geschlafen, nicht
bey dem Horn-Vieh zum Unterstreuen oder sonst, ge-
braucht werden solle, als dahin Wir das von Unser
Lauenburgischen Landes Regierung dieserhalben un-
term 13^{ten} December anni præteriti ergangene Edict
hiedurch extendiren, und es sonst bey der gegen die
Contravenienten darin determinirten Straße, aus-
drücklich bewenden lassen.

17.) Was zu Beybehaltung des Commercii in und durch
hiesiges Land, mit denen Städten Hamburg und Lü-
beck, und dem Herzogthum Holstein sowol, als über-

D haupt

haupt mit allen Benachbarten und Auswärtigen, zu Wasser und zu Lande, auf der Elbe, Stecknitz, Wackenitz, auch auf der See zu Razeburg, besonders unterm 10^{ten} und 20^{ten} September auch 4^{ten} October anni præteriti, an die auf solcher Route belegene Aemter, auch an die Postirungen, von Unser Lauenburgischen Regierung verfüget, und rescribiret worden, auch ferner verordnet werden mögte, daben lassen Wir es, so lange die leidige Seuche in solchen Gegenden grassiret, mithin bis dessfalls ein anders verfüget wird, lediglich bewenden.

18.) Sollen alle verdächtige Juden aus Moislingen, imgleichen Inhalts der vorigen Verordnungen vom 25^{ten} Februarii und 10^{ten} Septembr. anni præteriti keine so genannte Land- oder Olitäten-Krämer, Lücker, Wahler und herumlauffende Messer-Schmiede, Scheeren-Schleiffer, Barentrecker, imgleichen keine, so mit allerhand Spiel-Werck und Naritäten-Kasten umher ziehen, oder für türkische Gefangene betteln, noch andere Bettler, Bettel-Juden und Land-Streicher, an denen Grenzen und Pässen eingelassen, sondern so fort zurück gewiesen, nicht minder von denen commandirenden Officiers in denen Städten, ben der Wache an denen Thoren, dessfalls scharffe und genaue Ordres gestellet werden, daß dadurch die intendirende Absicht völlig erreicht werden möge, gestalten dann diejenige Beamte und Obrigkeit, welche es dessfalls an gehörigen Veranstaltungen und fleißiger Aufsicht fehlen lassen, nachdrücklich dafür bestraffet werden sollen.

19.) Was wegen Abstellung der Kram- und Vieh-Märkte, nach Beschaffenheit der unterschiedenen Umstände eines jeden Orts, bislang vorhin verordnet wor-

worden, dabey lassen Wir es ferner bewenden, und soll auch künftig solcherhalb das nöthige durch Special-Rescripta von Unserer Lauenburgischen Landes-Regierung verfüget werden: wie dann auch denen Unterthanen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, ferner verboten bleibt, auswärtige benachbarte Vieh-Märkte zu besuchen, und von solchen einiges Horn-Vieh mit zurück ins Land zu bringen.

20.) In denen Dörfern und sonst auf dem Lande, wo selbst das Horn-Vieh annoch gesund ist, solle ein jeder, so dergleichen Horn-Vieh hat, dasselbe gehörig pflegen und warten, und so wenig Personen als möglich, bey das Vieh kommen lassen, dasselbe ob es völlig gesund sey, fleißig beobachten, und bey Vermeidung unausbleiblicher schwerer Straffe, keinen Augenblick, da die allergeringste Anzeige einer Krankheit gespühret wird, verabsäumen, solches von dem gesunden, und die Personen, so dazu kommen, von dem Umgange bey gesunden Vieh, und bey andern Menschen möglichst abzusondern, und die Krankheit der Obrigkeit jeden Orts anzuzeigen, nicht aber heimlich zu halten und zu verschweigen, wie Wir dann zu dem Ende alle und jede Unsere Beamte, Gerichte und Obrigkeit, auf die desfalls von Unser Regierung unterm 13^{ten} und 22^{ten} Novembr. anni præteriti erlassene Ausschreiben, so weit dieselbe hiedurch und in den nachfolgenden Paragraphis 24. 25. 26. & sequentibus nicht ausdrücklich geändert, extendiret oder geschärfet sind, gnädig und ernstlich nochmals hiemit verweisen.

21.) Fremde durchpassirende reisende oder andere unbekannte Leute, wenn selbige gleich mit Pässen versehen seyn, sind nicht in die Ställe noch bey das

Horn-

Horn-Bieh zu lassen, und wann jemand, welchen das-
selbe verstattet ist, etwa einiges Horn-Bieh handelt
will, soll selbigen das Bieh unter freiem Himmel,
und ohne daß er solches betasten möge, gezeigt, und
von demselben nach dem Augenmaß gekauft werden:
wie denn auch das von gesunden Orten durchkom-
mende, obgleich mit Pässen versehene Horn-Bieh
nicht in die Ställe, wo eigenes Bieh befindlich, ein-
genommen, sondern so lange anderswohin gestellet
werden soll.

- 22.) Wird hiemit verordnet, daß bey der gegenwärti-
gen Jahrz-Zeit, an denen von der Bieh-Seuche
gänzlich befreiten Orten, und in soferne nicht we-
gen ganz besonderer Umstände, und Beschaffenheit
eines Ortes ein anders unumgänglich erforderet wird,
daß Horn-Bieh nicht weiter in die Weide hinaus ge-
trieben, sondern auf denen Ställen behalten, und
daselbst gefuttert werden solle.
- 23.) In Ansehung derjenigen Dörter aber, woselbst
die Bieh-Seuche gegenwärtig verspühret wird, blei-
bet es bey denen desfalls bereits vorhin gemachten
Special-Befügungen, welche jedoch noch dahin ex-
tendiret werden, daß
- 24.) Das gegenwärtig mit der Bieh-Seuche behaftete
annoch in denen Weiden, oder Rämpen, oder sonst
an Ab-Dörtern ausserhalb jeden Orts unter errichte-
ten Hütten und Ställen aufbewahrte Horn-Bieh,
oder was bey dergleichen inficirtem Biehe in einem
Stalle gestanden, so lange es nicht völlig wieder ge-
nesen, noch die Seuche wenigstens vier Wochen lang
gänzlich überstanden hat, in die Städte, Flecken,
oder Dörfer keinesweges ein- und zurück genommen
werden sollen, sondern es ist dergleichen Horn-
Bieh

Vieh in denen gegenwärtigen Behältnissen ferner zu lassen, und nebst denen Wärtern vor der Kälte, so gut möglich, zu bewahren, und einzuschliessen, daß jene aber, woran sich keine Besserung zeigt, sofort zu tödten, und auf 8 bis 10 Fuß tiefe einzuscharrren, nicht minder das wieder genesende von dem Kranken zu separiren, und wo irgend möglich, und die Jahrzeit es auch verstattet, in absonderlichen Hütten so lange aufzubehalten, bis es, wie oben gedacht, ganzer vier Wochen die Seuche völlig überstanden hat: da es sodenn jeden Orts wieder zurück zu nehmen, jedoch zu desto mehrer Vorsicht in einem absonderlichen Stall zu stellen, und behutsamlich zu futtern.

25.) Was diejenigen Dörter betrifft, woselbst diese Seuche wieder Verhoffen, in dem gegenwärtigen Winter, nachdem das Horn-Vieh in die Ställe genommen, sich noch etwa vom neuen weiter äussern mögte; So befehlen Wir hiemit, daß so bald in einem Hause oder Stalle eines Dorfes einiges Horn-Vieh befällt, wovon man etwa nicht weiß, was eigentlich demselben fehle, dasselbe der Obrigkeit schleunigst gemeldet werden, immittelst aber der Eigenthümer bei Vermeidung schwerer Straße schuldig seyn solle, das frische Vieh sofort von seinem übrigen Vieh abzusondern, an einem besondern Ort zu stellen, und durch jemand, welcher überall nicht bei das übrige gesunde Vieh kommen darf, pflegen und warten zu lassen, sich auch mit denen Seinigen alles Umgangs mit denen, so an selbigem Orte wohnen, gänzlich zu enthalten; So bald aber nach vorgängig zu veranstaltender Obrigkeitlicher Besichtigung, und denen sich aufernden Merckmaalen, und Zeichen zu vermuten, daß es die leidige Seuche seyn werde; so soll nicht allein

E

mit

mit der befohlenen Absonderung des francken von dem gesunden Viehe, und des ersteren absonderlichen Wartung, auf das sorgfältigste fortgefahren, sondern auch dergleichen Hoff, Haus oder Stall auf und in welchem solch frances Horn-Vieh befindlich, nebst denen darin wohnenden Leuten, zu desto mehrer Versicherung, daß selbige alles Umgangs mit denen übrigen Einwohnern des Orts, und diese mit jenen, sich erhalten, durch eine von der ganzen Dorffschafft Nachbar gleich zu verrichtende Postirung, oder Wache besetzen, und eingeschlossen, jedoch zugleich dafür gesorget werden, daß die solchergestalt eingesperrete Leute mit demjenigen, was sie zu ihrem nothwendigen Unterhalt bedürffen, auf diensame Art, nach Beschaffenheit eines jeden Orts, ausgeholffen werden: und ist ihnen solches bis auf eine gewisse Distantz, allwo sie es weiter abzuholen haben, zu zu bringen. Nicht weniger sind von solchem Vorfalle so fort die benachbarten Aemter oder Gerichte zu avertiren, und haben diese darauf mit ihren Nachbaren fernere Communication zu pflegen, damit ein jeder die nothige Vorsicht in Zeiten nehmen, und zuverlässig wissen könne, ob, und was Orten die Seuche würcklich gespühret werde, oder nicht?

26.) Wenn an einem Orte auf dem Lande die Seuche in mehrern Häusern und Ställen sich auf einmal äußern, oder sich auch nach und nach an solchem Orte, ohnerachtet die inficirte Häuser sorgfältig eingeschlossen seyn, weiter ausbreiten sollte; so soll entweder um eine völlige Einsperrung zu verbüten, die Dorffschafft schuldig seyn, ihr gesamtes Horn-Vieh außerhalb solchen Dorffes, sc. an einen Ab-Ort zu bringen, und dero Behuff sowol vor das gesunde, als frische, auch reconva-

reconvalescirende Vieh, so viel irgend die Umstände des Orts, auch dessen Situation, und Grösse verstatet, besondere Behältnisse zu verschaffen, fals aber an ein oder anderm Orte die gänzliche Hinausschaf fung des Viehes, und dessen absonderliche Bewahrung, zumal bey jexiger Winter-Zeit, nicht möglich, als worauf in Zeiten, und bevor die Seuche sich an solchen Orten aussert, zu gedencen, alsdann muß der ganze Ort mit denen darin befindlichen Leuten sofort von allen Seiten genau eingeschlossen, und von dannen kein Mensch, wer er auch sey, ohne Ansehen der Person, viel weniger einiges Vieh oder sonst et was, heraus gelassen, überdem auch, sofort denen nechst angrenzenden, wie vorhin verordnet, davon Nachricht ertheilet werden, damit selbige gleichfals auf guter Hut seyn, und mit Acht haben, daß aus dem inficirten Orte nichts heraus komme, sich auch selbst alles Umgangs mit jenen enthalten. Es haben aber auch die Beamte und Obrigkeiten, welche die Sperrung eines Orts verfügen, dahin sorgfältig zu sehen, daß denen Eingesperreten es an demjenigen, was sie zu ihres Lebens Rothdurft bedürfen, nicht ermangeln, sondern denenselben solches, bis an die Postirung zugebracht, und von ihnen alsdenn weiter abgeholet werde: Nicht weniger, denen zur Postirung ausgestelleten Wachten die etwa benöthigten Hütten nebst Feurung zu verschaffen. Wobey

27.) Zu veranstalten, daß das in einem solchen Orte annoch befindliche gesunde Vieh von dem fracken, so viel möglich abgesondert, und dieses, so viel sich thun lässt, durch besondere dazu zu bestellende Personen gewartet, von denen Haus-Frauens selbst gemolken, die davon kommende Milch aber weggeschüttet, und mit

mit Erde bedecket, von dem wieder genesenden Vieh aber nicht ehender gebrauchet werde, bevor das Vieh, von der Obrigkeit des Orts, auf vorgängige Besichtigung, völlig gesund erkannt worden.

28.) Was von solchem Vieh crepiret, dasselbe ist gleichfalls unter Aufsicht besonderer Personen, an Ab-Derter, wohin nicht leicht einiges Vieh kommen kan, und welche auch demnächst mit der Hud und Weide auf ge- raume Zeit zu vermeiden, auf 8 bis 10 Fuß tieff ohn abgedecket einzuscharrren, und an denen Orten, woselbst es zu haben, mit ungelöscktem Kalck, oder doch mit Sand oder Asche zu beschütten: Und damit man

29.) Versichert seyn möge, daß die Einscharrung des Viehes aller Orten befohlener massen würcklich geschehe, mithin von einer unzulänglichen Eingrabung, demnächst nicht weiter Unheil und Gefahr zu besorgen, oder auch das nicht tieff genug eingescharrte Horn-Vieh wol gar von denen Abdeckern bey Nacht-Zeit wieder aufgegraben, und abgedecket werde; so sind an jedem Orte zwey Personen zu bestellen und zu beeidigen, welche dahin Aufsicht führen, daß die Löcher zu der Einscharrung des solcher gestalt creperten Horn-Viehes an Ab-Dertern, und von der befohlenen Tiefe von 8 bis 10 Fuß würcklich gegraben, die Häute auf solchem Vieh bey der Einscharrung wol zerkerbet, nachmals aber solche Plätze, dem Besinden nach, auf einige Fuß mit Erde erhöhet, und mit einem Zaun, oder Graben umgeben werden: und soll diesen Leuten vor solche Aufsicht billigmässige Belohnung zukommen, mithin, ein jeder, welchem an solchen inficirten Orten einiges Horn-Vieh crepiret, bey Vermeidung schwerer Geld oder Leibes-Straße, schuldig und gehalten

halten seyn, denen zur Aufsicht bestellten Personen davon Nachricht zu geben, damit selbige bey der Einscharrung mit zugegen seyn können. Zum

30.) Soll einem jeden Unserer Lauenburgischen Landes-Unterthanen, an denen Orten, woselbst die Vieh-Seuche grassiret, verstattet werden, daß crepirte Horn-Vieh, nach der ertheilten Vorschrift an die ihm dazu angewiesene Orter, entweder selbst zu verscharrren, oder durch die Seinige, oder andere dazu dingende Leute verscharrren zu lassen, allermassen solches niemanden zu einigem Vorwurff gereichen, noch sonst an seiner Ehre, und gutem Namen im geringsten nachtheilig seyn soll: und wollen Wir vielmehr diejenige, welche zum Einscharren des verreckten Horn-Viehes gebrauchet werden, wieder alles Vorrucken, nach Schärffe der Rechte schützen lassen. Es werden dabei insonderheit die Scharffrichter, und Abdecker bey Verlust ihrer Meistereren, und bey ohnausbleiblicher Leibes-Straffe ernstlich hiemit verwarnet, denjenigen, welche bey währender Vieh-Seuche dergleichen todtes Vieh selbst eingraben wollen, oder durch die Thriegen verscharrren lassen, dessfalls keinen Verdruf, Hinderniß, oder Vorwurff zu machen.

31.) Fals wieder Vermuten an ein und anderm Orte wegen des felsigten Erd-Bodens oder anderer Verhinderungen nicht möglich seyn sollte, daß verreckte Vieh in der befohlenen Tiesse mit völliger Zuverlässigkeit einzuscharrren; So ist nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls die Veranstaltung zu machen, daß dasselbe an den angewiesenen Orten verbrannt werden möge, und wird, was darunter bey vor kommenden Fällen auf ein oder andere Art zu

F

ver-

veranstalten, dem pflichtmässigen Ermessen eines jeden Orts Obrigkeit überlassen.

32) Als auch sehr gefährlich zu halten, wenn das verrechte Vieh zur Einscharrung oder Verbrennung auf der Erde weggeschleppt wird, müssen sonst unvermeidlich daraus erfolget, daß das nachmahlen darüber gehende gesunde Vieh gleichfalls angesteckt werde; So haben die Beamte, und jeden Orts Obrigkeit auf dem Lande zu veranstalten, daß sobald an einem Orte die Seuche sich äusert, eine Schleuse, oder Karre angeschaffet, und auf selbiger alles verrechte Vieh an den Ort, wo es einzugraben, gebracht, nicht weniger zu solcher Hinausschleppung gewisse absonderliche Pferde gebraucht, die unterweges etwa davon gehende Unreinigkeit aber sofort weggeschaffet, und eingegraben, demnächst auch, sowol die Schleuse, oder Karre, als die Pferde, an einem absonderlichen Orte aufzuhalten werden mögen.

33) Diejenige, welche entweder bey dem franken, und wieder genesenden Vieh umgangen seyn, es gefuttert und gewartet, oder auch das todte Vieh bey Seite gebracht haben, oder sich sonst dabei gebrauchen lassen, sollen, wenn es thunlich, von dem gesunden Vieh in den ersten Sechs Wochen ganz wegbleiben, und sich diesem, auch derer Leute, welche mit gesunden Vieh umgehen, nach Möglichkeit enthalten; Solange sie aber bey franken Vieh aus- und eingehen, muß solches notwendig geschehen. Wenn selbige jedoch ferner zu keinem franken Vieh kommen, und ihre Umstände durchaus nicht leiden wollen, sich dergestalt abgesondert zu halten; so sollen sie, ehe sie wieder zu dem gesunden Vieh, oder zu Menschen, die bey

ben gesundem Vieh umgehen, kommen, andere Kleider anlegen, oder diejenige, in welchem sie bei dem frischen oder todten Vieh gewesen, nach Beschaffenheit der Kleidungs-Stücke, in Lauge legen, wol ausräuchern, und auslufften. Nicht weniger sollen die Dienstboten, welche der Viehseuche halber, ohne Bewilligung ihres Dienst-Herren aus dem Hause, oder Dienste geben, mit Verlust ihres Lohns, und anderer willkürlichen Strafe belegt werden.

34.) Damit auch die weitere Ausbreitung der Seuche in denen Kleidern übermeldeter Leute um so mehr verhütet bleibe; so sollen an denjenigen Orten, woselbst sich die Seuche äusert, unterschiedene Kittel, und Rappen von Glanzleinen versiertiget werden, welche diejenige Leute, so das frische Vieh warten, das verreckte einscharren, oder dabei zugegen seyn, jedesmal anlegen, und wenn sie davon zurückkommen, wieder ausziehen sollen, und ist desfalls von jeden Ortes Obrigkeit in Zeiten das nöthige zu veranstalten.

35.) Desgleichen sollen die Krippen, so genannte Röpen, Wasser-Eimer und andere Behältnisse, woraus das frische Vieh gefressen und gesoffen, sofort mit scharffer heißer Lauge etliche mal gewaschen, in freie Luft gebracht, einige Zeit darin liegen bleiben, und wol ausgewittert, bey andern Vieh aber wenigstens binnen sechs Wochen nicht wieder gebraucht werden.
So müssen auch

36.) Die Plätze, und Ställe, woselbst das frische, und crepirte Vieh gestanden, in allen Winckeln, und Ecken gefehret, und gesäubert, die Wände abgefrazet, und so weit es thunlich mit neuen Leimen beworffen, und geweiszt, oder mit Theer überstrichen, und öfters ausgeräuchert, der Boden, darauf das frische

cke Vieh gestanden, auf zwey Fuß tieff ausgegraben, die ausgegrabene Erde an einen Ab-Ort weggebracht, und der Platz dagegen mit frischer Erde ausgefüllt, und feste gestampfet, der Stall auch, wenn es immer möglich ist, in denen ersten zwey Monaten gar nicht wieder gebrauchet, und demnächst einige Tage nach einander, ehe und bevor ander Vieh hinein gestellet wird, wol gelusstet, auch mit stinkendem Hirsch-Horn, Oel oder gutem Theer fleißig angestrichen werden. Der in solchen Ställen befindliche Mist aber samt dem Lager, und übrigen Stroh, Heckerling und Heu, so bey dem franken Vieh gelegen und die Ausdünstungen des Viehes hat erreichen können, soll an besondere entlegene Orter, wohin sonst kein Vieh kommen, oder davon den Geruch haben, und durch dessen Einziehung leicht inficiret werden kan, vorsichtig hinaus gebracht und daselbst verbrannt werden: wie denn auch der Mist von dem frankwerdenden und dem dabey stehenden übrigem Viehe, wo immer möglich, alltäglich zu reinigen und solcher gestalt wegzuschaffen, keinesweges aber auf das Land zu bringen.

37.) Die sämmtliche Hunde, sollen so wol in denjenigen Orten, woselbst die Vieh-Seuche grasiert, als auch auf der Nachbarschafft feste angeleget, oder getötet, auch die Kazen an Seite geschaffet werden, gestalten dann jedermanniglichen und insonderheit denjenigen, so zu der Postirung verordnet sind, hiemit befohlen wird, die in solcher Gegend ohne Aufsicht umher lauffende Hunde, imgleichen die Kazen, tot zu schiessen.

38.) An denjenigen Orten, woselbst die Seuche sich befindet, sollen außerhalb denen Postirungen zur Seiten

ten der Eingänge in solche Dörter einige Zeichen von Stroh, oder Busch auf einer Stange zum Warnungs - Zeichen gesetzet, auch die Einwohner des auf solcher Straße befindlichen nächsten Hauses, oder Kruges befehligt werden, diejenigen welche durch solchen Ort reisen wollen, in Zeiten zu warnen, um einen andern Weg zu nehmen; gestalten dann die durch dergleichen inficirte Dörter gehende Passagen vor die Reisende, soviel möglich, verleget werden sollen: Und haben die Beamte und jeden Orts Obrigkeit, wie solches am füglichsten zu reguliren, vorkommenden Umständen nach, an Unsere Landes - Regierung zu berichten.

39.) Fals jedoch einige Dörter dergestalt situiret seyn, daß selbige von denen Reisenden auf ihrer Route nothwendig berühret werden müssen, und nicht vermieden werden können; So ist zu veranstalten, daß aus denen an einer solchen Heer - Straßen belegenen Häusern und Ställen, wie auch denen Wirths - Häusern, fals sich einige Seuche daselbst eräugnen sollte, daß sämtliche Horn - Vieh weggebracht, und bey andern von der Straße abliegenden Nachbaren aufgestallet, nicht weniger die an solchen Orten befindliche Postirung dergestalt angeordnet werde, daß diejenige, welche durch solchen Ort nothwendig reisen müssen, durch jemand von der Postirung, des geraden Weges, bis ganz durch solchen Ort, begleitet, und zugleich behindert werden, sich daselbst im geringsten aufzuhalten,

G oder

oder einzukehren: wie dann auch die einen solchen
Ort passirende Posten bey schwerer Bestraffung
schuldig seyn sollen, sich an dergleichen inficir-
ten Orten nicht aufzuhalten, sondern mit denen
etwa bey sich habenden Passagiers schleunig durch-
zufahren; denenjenigen aber, welche an solchen
Orten wohnen, oder Wirthschafft treiben, wird
hiemit zum Ueberflus bey schwerer Straffe verbo-
ten, jemand zu beherbergen, und hat es dieserhal-
ben ebensals bey dem was Unsere hiesige Regie-
rung bereits wegen derer ordinair- und extra- Po-
sten unterm 10^{ten} Decemb. und wegen derer
Fracht-Fahrer und Reisenden, unterm 13^{ten}
Decemb. anni præteriti verordnet hat, sein unver-
ändertes Verbleiben.

40.) Auch sollen die gegen einzelne mit der Vieh-
Seuche behaftete Häuser, und Höfe, oder auch
gegen ganze Dörfer anzuordnende Postirungen,
nicht ebender wieder aufgehoben werden, es habe
denn die Seuche bereits ganzer sechs Wochen an
einem solchen Orte sich gänzlich gelegt.

41.) Als man auch wahr genommen, daß diejeni-
ge, welche einiges Vieh an der Seuche verlohren,
sich dergleichen von andern gesunden Orten gar zu
frühzeitig wieder angeschaffet, dadurch aber veran-
lasset haben, daß ihnen dasselbe von neuen wieder
gestorben; so wird hiemit ausdrücklich befohlen,
daß niemand sich gelüsten zu lassen, ebender eini-
ges Horn-Vieh wieder anzukaufen, bevor die
Seu-

Seuche in einem solchen Orte ganzer drey Monate vorher aufgehört.

42.) Damit es aber Unsern Unterthanen nicht an Gelegenheit fehlen möge, das benöthigte Horn-Bieh sich demmechst wieder anzuschaffen, so wird dessen auswärtiger Verkauff, bey Verlust des Biebes und schwerer Straße, bis zu weiter Verordnung Inhalts des unterm 5^{ten} Mart. anni præteriti emanirten, auch unterm 12^{ten} November anni ejusdem und 3^{ten} Januarii a.c. renovirt- und geschärfsten Edicts.

43.) Was endlich die in Unsern Landen belegene Städte betrifft, fals selbige mit der Bieh-Seuche heimgesuchet werden solten; So wird hiemit verordnet, fals wieder Verhoffen in ein oder andern Stadt, in diesem Winter, die leidige Seuche sich hervor thun sollte, daß sie so dann das frankwerdende Bieh, so bald das geringste Merckmahl der Seuche sich daran äußert, nebst demjenigen, so dabey in einem Stalle gestanden, aus der Stadt in besondere wohl aptirte entweder bereits vorhandene, oder annoch zu errichtende Ställe, Scheuren, oder Hütten, als wessals von denen Magistraten nach eines jeden Orts Gelegenheit in Zeiten das nothige zu veranstalten, gebracht, und durch besondere dazu zu bestellende und zubeidigende Leute, welche sich alles sonstigen Umgangs äussern müssen, respective bewahret, gewartet, gepfleget, und wenn es crepiret, an Ab-Derter auf 8 bis 10 Fuß tieff eingescharret, oder verbrannt,

abgebrannt, auch sonst alle dasjenige dabei beobachtet werden solle, was in gegenwärtiger Verordnung dessfalls mit mehren vorgeschrieben worden: auch sollen zu gleicher Zeit diejenigen Häuser, worin sich unter dem Vieh die Krankheit geäußert hat, nebst denen darinnen befindlichen Personen, durch eine anzuordnende Postirung sofort besetzt, und eingeschlossen, und denen Bewohnern solcher Häuser dadurch auf vier Wochen aller Umgang mit andern Einwohnern des Orts, auch diesen mit jenen, gänzlich benommen, und untersaget werden. Zum

44.) Wird der sämtlichen Bürgerschafft und allen Einwohnern Unserer Städte, welche einiges Horn-Vieh halten, hiemit gleichfalls ernstlich befohlen, so bald an solchem Horn-Vieh einiger Zufall verspüret wird, solches der Obrigkeit des Ortes alsofort an zu zeigen, damit auf deren Veranstaltung das Vieh besichtigt, und dem Befinden nach das nöthige dessfalls weiter verfüget werde; diejenige aber, welche solches nicht sofort getreulich anmelden, sondern solches einige Tage verschweigen, sollen davor mit empfindlicher Geld- oder Leibes-Straffe belegt, und zu Ersezung des ihren Nachbaren etwa dadurch gleichfalls zugezogenen Verlustes und Schadens angehalten, denen Denuncianten aber mit Verschweigung ihres Rahmens von der Geld-Straffe der dritte Theil zur Ergötzlichkeit zu gebilligt werden: gestalten denn auch die in jeder Stadt befindliche Vieh-Arzte oder Hirten, gleichfalls bey Vermeidung schwerer Straffe schuldig

dig seyn sollen, wenn selbige von einigem franten
Bieh Nachricht erhalten, oder zu dessen Curiung
gesordert werden, solches sofort der Obrigkeit zu
melden. Wir befehlen demnach allen und jeden,
welche in Unserm Rahmen zu gebieten, und zu
verbieten haben, nicht weniger denen Zoll-
Bedienten, daß sie in dieser Unserm Herzog-
thum Lauenburg so angegentlichen Sache nichts
verabsäumen, sondern über den Inhalt dieser
Unser Verordnung mit allem Ernst, und
Nachdruck halten, und all dasjenige, was hierin
oder sonst vorhin der Bieh-Seuche halber dis-
poniret worden, unverzüglich zum Effect brin-
gen, nicht weniger mit denen von jedem Ort ab-
zustattenden Berichten, auf welche, daß solche
die Bieh-Seuche betreffen, zu deren desto
schleuniger Besförderung, zu sezen, gebührend
continuiren sollen: die in Unserm Herzogthum
Lauenburg Begüterte von Adel aber, werden
gleichfalls hiemit befehligt, bei ihren Gerichts- und
Guths-Leuten die Verfüigung zu stellen, daß selbi-
ge bei diesem Noth-Stande in allen Stücken schul-
digste Folge leisten, nicht weniger die Postirun-
gen jeglichen Orts ohne Mangel, und hinlänglich
beschaffen, in wiedrigem Fall aber mit denen ü-
brigen gleiche Bestrafung gewärtigen müssen,
und sollen. Und damit diese Unsere Ver-
ordnung zu jedermannes Wissenschafft gelangen
möge, so soll selbige gewöhnlicher Orten an-
geschlagen, auf denen Kirchhöfen, nicht we-
niger in denen Schencken, und Wirths-Häu-
fern, öffentlich verlesen, auch sonst jeder-
mann:

H

männlichen zu seiner Verhaltung bekannt gemacht werden.

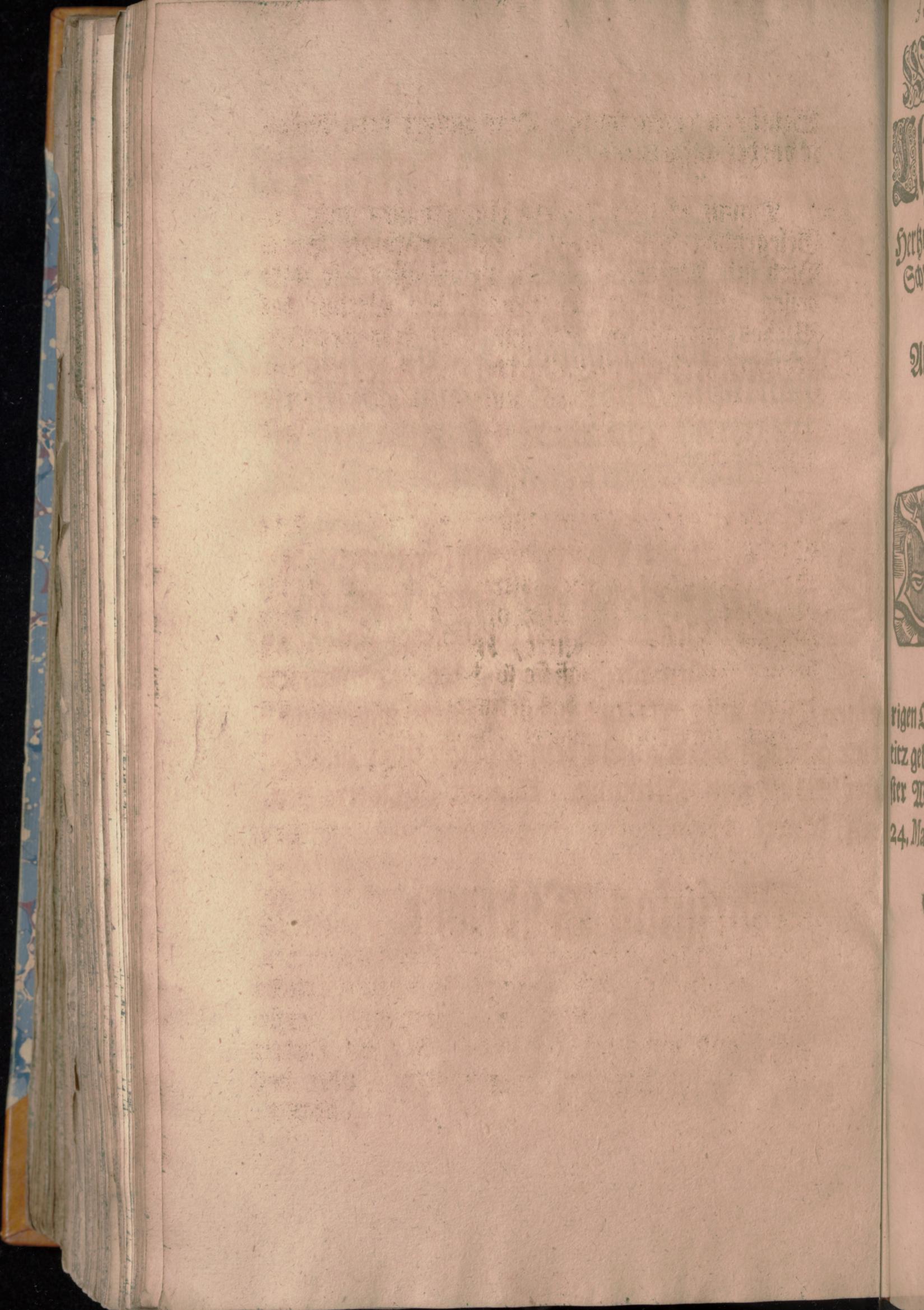
Gegeben Mazeburg den 6^{ten} Martii. 1746.

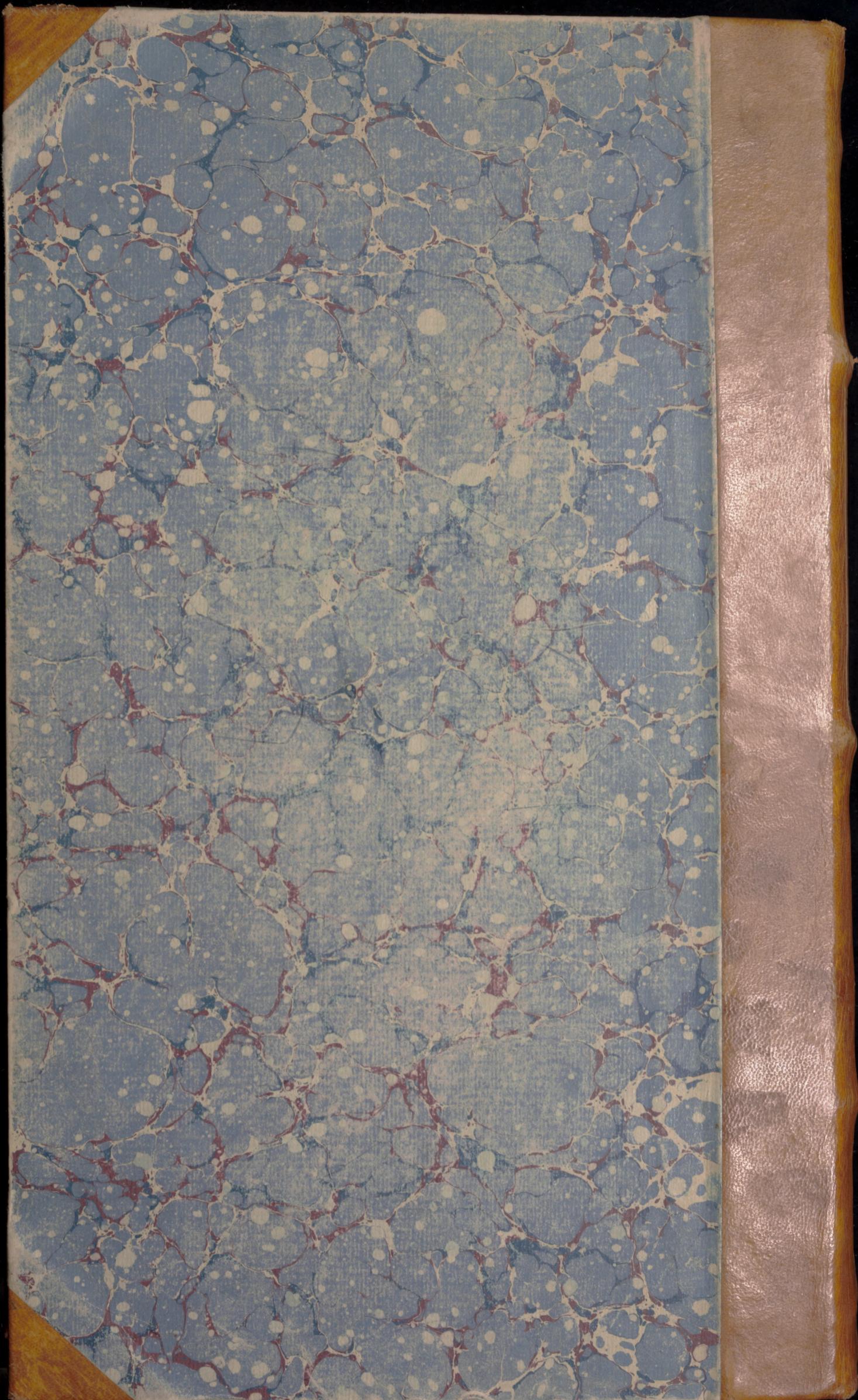
Ad Mandatum speciale Augustissimi Regis & Electoris.

Königlich - Groß - Britannische zur Churfürstl. Braunschweig - Lüneb. Regierung im Herzogthum Lauenburg verordnete Land-Drost, und Regierungs-Räthe.



J.C.A.v.Olderhausen.





II. Posten in Süstrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dassow/
/ Ratzburg / Trit-
berg und Lübeck.

Sonntags und Donnerstags
Mittags umb 11. Uhr.

/ Berlin/ nach ganz
Großen / Grünberg/

Abends und auch Mitt-
Wochs umb 6. Uhr.
Dingstags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

stadt / Grabow / Len-
denburg / Bergedorff/
ich.

Dingstags und Sonnabends
Abends umb 6. Uhr.
Montags Abends umb 6. Uhr.
Sonntags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.
Dingstags Abends umb 6. Uhr

brandenburg/ von da
Stettin.

Montags Nach-Mittags
umb 3. Uhr/ und Don-
nerstags Nachts umb
12. Uhr.

Damgarten / Strahl-
Demmin / Greiss-
heln und Muscow auch

Montags und Donnerstags
Abends umb 6. Uhr.

